

Pflichten aus Kaufverträgen – Gesetzestexte



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 286 Verzug des Schuldners

- (1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.
- (2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn
 - 1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
 - 2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
 - 3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
 - 4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

(3) [...]

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- (1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.
- (3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.



Pflichten aus Kaufverträgen – Zusammenfassung



Zusammenfassung § 433 BGB Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

Wird ein Kaufvertrag geschlossen entstehen Pflichten für Verkäufer und Käufer:

Der Verkäufer muss die Ware mangelfrei (ohne Fehler) liefern. Er muss die Ware rechtzeitig liefern. Der Verkäufer muss dem Käufer das Eigentum an der Ware übertragen.

Der Käufer muss die Ware abnehmen. Er muss den Kaufpreis für die Ware zahlen.

Zusammenfassung § 286 BGB Verzug des Schuldners

Der Verkäufer ist im Lieferverzug, wenn vier Bedingungen erfüllt sind:

Erstens, die Lieferung ist fällig.

Zweitens, der Käufer hat dem Verkäufer eine Mahnung geschickt. Der Käufer muss keine Mahnung schicken, wenn ein fester Liefertermin im Vertrag bestimmt wird (z.B. Lieferung am 10.05.2022). Er muss auch keine Mahnung schicken, wenn der Verkäufer sich weigert die Ware zu liefern.

Drittens, der Verkäufer liefert die Ware nicht (=Nichtleistung).

Viertens, der Verkäufer ist selbst schuld. Der Verkäufer ist beispielsweise nicht im Lieferverzug, wenn Hochwasser, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen die rechtzeitige Lieferung verhindern.

Zusammenfassung § 280 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Wenn der Verkäufer im Lieferverzug ist, kann der Käufer die Lieferung und Schadensersatz fordern.

Der Käufer kann auch vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Lieferung fordern. Dafür müssen gewisse Bedingungen erfüllt sein.